



Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Windsheim

Vom 19.03.1998

Auf Grund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bek vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetze vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) und vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) sowie des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (= Straße).

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
- b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
- c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG, ausgenommen Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen im Sinne des § 1 über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Sondernutzungen stellen insbesondere auch dar

- das Aufstellen von Warenständern und Werbetafeln
- das Aufstellen von Plakatständern (Dreieckständern, Tafeln) für politische Werbung durch Parteien und Wählergruppen
- das Aufstellen von Verkaufsständen/-fahrzeugen aller Art
- Anlagen über und im Straßengrund
- Aufgrabungen
- der Aufenthalt auf Straßen zum Zweck der Bettelei
- das Verteilen von Druckerzeugnissen.



§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
 - b) Werbeanlagen, Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen, für die eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - c) Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung gedeckt sind;
 - d) Sondernutzungen, die im Rahmen einer Genehmigung aufgrund des Versammlungsgesetzes erfolgen;
 - e) Sondernutzung für die Aufstellung von Plakatständern und -tafeln der politischen Parteien und Wählergruppen für politische Werbung in den in § 3 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Bad Windsheim genannten Zeiten.
- (2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gilt § 12 entsprechend.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder aus Gründen des Gemeingebrauchs vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (4) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt unberührt.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits - erlaubter oder unerlaubterweise - ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.



⁽³⁾ Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Erlaubnis und Gestattung werden auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und können unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Hierunter fallen insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag können ferner geregelt werden:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen aus Anlaß von Märkten, Kirchweihen sowie des Altstadtfestes.

§ 8 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Im Antrag sind Art, Zweck und Ort, voraussichtliche Dauer und gegebenenfalls Abmessungen der Sondernutzungen anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 1000) beizufügen.

§ 9 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,



- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen,
- e) wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet,
- f) für das Betteln in jeglicher Form.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- c) Verkaufsautomaten, und ähnliche Einrichtungen auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden können,
- d) die Straße, z.B. der Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- e) zu befürchten ist, daß durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 10

Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 11

Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.



§ 12 **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13 **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Stadt bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisinhaber hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, daß den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 14 **Gebühren- und Kostenersatz**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Windsheim zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.



(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Windsheim vom 22. Oktober 1981 außer Kraft.

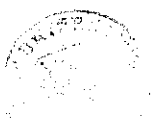
Bad Windsheim, 19.03.1998

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Gerhard Gerhäuser
Gerhard Gerhäuser
Zweiter Bürgermeister

*) In Kraft getreten am 20.03.1998.



Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum Vom 19.03.1998

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 9 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 19.03.1998

STADT BAD WINDSHEIM



[Handwritten signature]
Häuser
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum Vom 19.03.1998

erfolgte am 19.03.1998.

Ausgehängt am: 19.03.1998

Abgenommen am: 22.04.1998

Bad Windsheim, 27.04.1998

STADT BAD WINDSHEIM



[Handwritten signature]
Dingfelder
Verw.-Amtsrat

